

Geschäftsordnung des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e.V.

Allgemeines:

Die Geschäftsordnung dient der Erleichterung des Vorstandes des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e.V. und ergänzt die Satzung. Sie soll eine reibungslose und effektive Arbeit im Vorstand ermöglichen und die Zuständigkeiten im Vorstand und weiteren Bereichen regeln. Die Geschäftsordnung stellt im Sinne der Satzung des RFV Beiserhaus/Rengshausen e.V. eine vom Vorstand zu erlassende Rechtsordnung (vgl. § 12) dar und wird verbindlich für alle Nutzer des Geländes. Der Vorstand hat daher das Recht, Benutzerinnen und Benutzer, die trotz mehrfacher mündlicher oder schriftlicher Verwarnung weiterhin gegen die Geschäftsordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlage auszuschließen.

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten angepasst werden.

Geschäftsordnung befürwortet durch die Jahreshauptversammlung vom 16.03.2018
Beschlossen vom Vorstand am 21.09.2018.

Beitrags- und Gebührenordnung Stand März 2020

INHALT:

1. Aufgaben des Vorstandes
2. Aufgaben des Beirats
3. Hallen- und Platzordnung
 - 3.1 Unsere Pflichten
 - 3.2 Allgemeines
 - 3.3 Hallen- und Platzordnung
 - 3.4 Reiterstübchen
4. Beitrags- und Gebührenordnung
 - 4.1 Jahresbeiträge
 - 4.2 Arbeitsstunden
5. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit
 - 5.1 Datenschutz
 - 5.2 Öffentlichkeitsarbeit
6. Aufwendungsersatz (z.B. Reisekosten) und sonstige Ansprüche
7. Ehrenordnung

Geschäftsordnung des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e.V.

1. Aufgaben des Vorstandes:

(Die Wahl der männlichen Form bedeutet keine Ausgrenzung, sondern nur eine Vereinfachung)

Vorsitzender

- Vertretung und Repräsentation des RFV Beiserhaus/Rengshausen e.V. nach außen.
- Koordination der Interessen aller Bereiche.
- Lädt zu den Vorstandssitzungen, den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und den Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und erstattet dort Bericht.

Stellvertretender Vorsitzender (in Vertretung für den 1.Vorsitzenden)

- Vertretung und Repräsentation des RFV Beiserhaus/Rengshausen e.V. nach außen.
- Koordination der Interessen aller Bereiche.
- Lädt zu den Vorstandssitzungen, den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und den Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und erstattet dort Bericht.

Schatzmeister

- Verantwortlich für die Buchhaltung des RVF Beiserhaus/Rengshausen e.V..

Schriftführer

- Erstellt die Protokolle und veröffentlicht diese entsprechend.
- Informiert die Presse über laufenden Aktivitäten (soweit kein Pressebeauftragter vorhanden)
- Verantwortlich für eine möglichst optimale Kommunikation zwischen allen Ebenen.

Jugendwart

- Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche.
- Koordination und Unterstützung der einzelnen Bereiche im Sinne der Jugendarbeit.
- Förderung und Unterstützung von Jugendlichen die Verantwortung für einzelne Bereiche übernehmen.
- Durchführung von Veranstaltungen, die den Zusammenhalt aller Jugendlichen fördern.

Sportwart

- Ansprechpartner für alle Bereiche bei der Arbeit mit dem Pferd.
- Organisation von Lehrgängen.
- Koordination der einzelnen Bereiche Freizeitreiter, Hallenwart, Jugendwart, Fahrwart und therapeutisches Reiten.

Geschäftsordnung des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e.V.

2. Aufgaben des Beirates

Fahrwart

- Ansprechpartner für alle Kutschfahrer.
- Organisation von Veranstaltungen für Kutschfahrer.

Freizeitreiter

- Vertritt die Interessen der Freizeitreiter des Vereins.
- Organisiert Breitensportliche Veranstaltungen wie beispielsweise Orientierungsritte, Sternritt etc.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Homepage, Facebook, Zeitungsberichte etc.)

Hallenwart

- Koordiniert Arbeitseinsätze in Verbindung mit dem Vorstand rund um die Reithalle.
- Ansprechpartner für die Mitglieder bzgl. der Reithalle.

3. Hallen- und Platzordnung

3.1 Unsere Pflichten

Wo viele Menschen zusammenkommen sind ein paar einfache Regeln unvermeidlich. Das Ziel unserer Hallen- und Platzordnung ist es jedoch nicht, Einschränkungen in der individuellen Entfaltung vorzunehmen. Vielmehr steckt hinter jeder unserer Regeln das Bestreben, die Freiheit von Mensch und Pferd in unserem Verein zu sichern.

Wie das? Dazu hier ein kleines Beispiel: Jede Aufsichtsperson, die sich mit Kindern auf dem Gelände aufhält, hat dafür zu sorgen, dass die Kinder keine Pferde erschrecken. Dies ist sicherlich eine Einschränkung für die Aufsichtsperson, erhöht aber die Sicherheit aller.

3.2 Allgemeines

1. Die Leitlinie §1 des Tierschutzes „Niemand darf einem ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ findet auf der gesamten Anlage uneingeschränkt Anwendung.
2. Guten Tag und auf Wiedersehen, Hallo oder Tschüss – mit einem höflichen Gruß samt netten Lächeln positive Stimmung schaffen.
3. Stall- und Bahnregeln als Grundlage für die notwendige Sicherheit erkennen und auch einhalten.
4. Sich nicht immer erst lange bitten lassen, sondern ruhig mal unaufgefordert eine helfende Hand reichen.
5. Rücksicht auf schwächere Reiter/innen nehmen.
6. Sich auch für das Wohl fremder Pferde verantwortlich fühlen.
7. Kichern, tuscheln und tratschen hinter dem Rücken Dritter ist verletzend und deshalb TABU.
8. Im Reiterstübchen feiern, fröhlich sein und Freundschaften pflegen.

Geschäftsordnung des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e.V.

9. Jeden Neuankömmling freundlich aufnehmen, egal, ob Turnier- oder Freizeitsportler, ob Pferdebesitzer, Reitbeteiligung oder Schulpferdereiter.
10. Falls es doch mal Knatsch gegeben hat – in Ruhe darüber reden und dann: Schwamm drüber.

3.3 Hallen- und Platzordnung

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Hallenbelegung/-sperrung erfolgt in Absprache mit dem Vorstand.
3. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person die Reithalle benutzen.
4. „Tür frei – bitte!“, „Ecke frei – bitte!“ oder „Hufschlag frei – bitte!“ sind selbstverständlich.
5. Es MUSS darauf geachtet werden, dass die Halle und der Weg zwischen Reitstall und Reithalle nach der Benutzung abgeäppelt wird.
6. Für das regelmäßige Leeren der Äppel-Karre ist JEDER verantwortlich.
7. Das Laufen lassen ist in der neuen Halle nicht gestattet.
8. Das Longieren und Springen ist in der neuen Halle nur nach Absprache mit den ebenfalls anwesenden Reitern gestattet.
9. Nach dem Reiten oder Longieren sind die tiefen Löcher zu begradigen.
10. Beim Verlassen der Reithalle sind die Hufe auszukratzen und der Platz zu fegen.
11. Die Ständer und Stangen von den Hindernissen müssen nach Benutzung sicher weggeräumt werden.
12. Das Rauchen in der Reithalle ist nicht gestattet. Zigarettenkippen gehören in den Aschenbecher vor der Reithalle.
13. Im Gelände: Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner. Jeder Reiter ist selbst für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften verantwortlich.

3.4 Reiterstübchen

Das Reiterstübchen kann gegen eine Kostenpauschale, in Höhe von 30 € pro Tag incl. anfallender Nebenkosten (Strom, Wasser), über den Vorstand für private Veranstaltungen (Kindergeburtstag etc.) reserviert werden. Der Vorstand entscheidet nach Anfrage ob der Raum frei ist und reserviert werden kann.

Der Raum kann nur von Vereinsmitgliedern reserviert werden. Bei der Reservierung wird mittels Vertrag, die Art der Feier und die Dauer der Nutzung etc. angegeben und festgelegt.

Nach Benutzung muss der Raum ordentlich verlassen werden (aufräumen, putzen etc.). Eventuelle Beschädigungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

**Geschäftsordnung
des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e.V.**

4. Gebühren- und Beitragsordnung des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e. V.

Person die regelmäßig Leistungen des RVF Beiserhaus/Rengshausen e.V. oder nur die Anlage nutzen, müssen Mitglied im Verein sein (Ausnahme: Externe Lehrgänge).
Alle Zahlungen nur per SEPA-Lastschriftverfahren.

4.1. Jahresbeiträge:

Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre; Schüler/Auszubildende/Studenten (ab 18 Jahre muss ein schriftlicher Nachweis er- bracht werden)		Erwachsene	
Ohne regelmäßige Nutzung der vereinseigenen Reithalle	15,- Euro	Ohne regelmäßige Nutzung der vereinseigenen Reithalle	30,-Euro
Mit bis zu zwei Pferden; regelmäßige, unbegrenzte Nutzung der vereinseigenen Reithalle im Sinne der Hallenordnung; eigener Reithallenschlüssel	75,- Euro	Mit bis zu zwei Pferden; regelmäßige, unbegrenzte Nutzung der vereinseigenen Reithalle im Sinne der Hallenordnung; eigener Reithallenschlüssel	90,- Euro
Mit drei und mehr Pferden; regelmäßige, unbegrenzte Nutzung der vereinseigenen Reithalle im Sinne der Hallenordnung; eigener Reithallenschlüssel	105,- Euro	Mit drei und mehr Pferden; regelmäßige, unbegrenzte Nutzung der vereinseigenen Reithalle im Sinne der Hallenordnung; eigener Reithallenschlüssel	120,- Euro

Familien (Die Familienmitgliedschaft endet bei Kindern mit Vollendung des 20. Lebensjahr)	
Ohne regelmäßige Nutzung der vereinseigenen Reithalle	60,- Euro
Mit bis zu zwei Pferden; regelmäßige, unbegrenzte Nutzung der vereinseigenen Reithalle im Sinne der Hallenordnung; eigener Reithallenschlüssel	120,- Euro
Mit drei und mehr Pferden; regelmäßige, unbegrenzte Nutzung der vereinseigenen Reithalle im Sinne der Hallenordnung; eigener Reithallenschlüssel	150,- Euro

Anlagennutzung für Reiter die Vereinsmitglieder sind und die Reithalle des RVF Beiserhaus/Rengshausen e.V. nutzen wollen und keine jährliche Anlagennutzung entrichten, zahlen pro Pferd-Reiter-Paar folgende Gebühren: pro Nutzungstag 3,00 € / pro Monat 30,- Euro.

Anlagennutzung für Reiter die keine Vereinsmitglieder sind und an Lehrgängen auf dem Gelände des RVF Beiserhaus/Rengshausen e.V. teilnehmen und keine Anlagennutzung entrichten, zahlen folgende Gebühren: pro Nutzungstag 8,00 € / pro Monat 80,-Euro.

Die Nutzungsgebühren für Lehrgangsteilnehmer werden mit den Lehrgangsgebühren erhoben.

Die Gebühren für die Einzelnutzung von Mitgliedern, die keine jährliche Hallennutzungsgebühr entrichten, werden bei Aushändigung des Hallenschlüssel durch eines

Geschäftsordnung des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e.V.

der Vorstandsmitglieder bar eingenommen.

4.2. Arbeitsstunden

Von jedem Mitglied (14 Jahre und älter), welches regelmäßig die Halle nutzt und den Hallennutzungsbeitrag bezahlt (ersatzweise Erziehungsberechtigte oder Ehepartner) sind 5 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein zu leisten. Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde sind ersatzweise 20,- € an den Verein zu entrichten. Der Betrag wird, für das vergangene Jahr, zusammen mit dem Jahresbeitrag abgebucht welcher jährlich im 1.Quartal eingezogen wird. Über die Abbuchung erfolgt eine separate Benachrichtigung.

Listen zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden liegen beim Vorstand vor und werden bei jedem Arbeitseinsatz zum Eintragen ausgehängen. Listen für regelmäßig anfallende Arbeiten, die individuell von Mitgliedern erledigt werden können, hängen im Vorraum der Halle aus.

Arbeitseinsätze werden über Newsletter per E-Mail, Aushänge im Reitstall, über die Homepage oder Facebook bekannt gegeben.

5. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

5.1 Datenschutz

Wir verarbeiten ausschließlich Daten, die für den Vereinszweck unbedingt erforderlich sind und ohne die ein geregelter Funktionieren des Vereins nicht möglich wäre (im Sinne der DSGVO). Das bedeutet, dass ausschließlich persönliche Daten von Mitgliedern erhoben und gespeichert werden, die für die Mitgliedschaft im Verein nötig sind.

Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten kann beim Vorstand eingesehen werden. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden regelmäßig Zeitungsartikel, Berichte bei Facebook und auf der Homepage veröffentlicht.

6. Aufwandersatz (z.B. Reisekosten) und sonstige Ansprüche

1. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden.
2. Als Obergrenze für Reisekosten gelten die jeweils gültigen steuerrechtlichen Reisekostengrundsätze. Sie können durch eine Reisekostenregelung eingeschränkt werden.
3. Sofern das Mitglied innerhalb des jeweils gültigen, von den Finanzbehörden vorgegebenen Zeitraums ab Entstehungsdatum auf zu erstattende Aufwendungen verzichtet, ist eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster zu erstellen.
4. Der Verein muss im Zeitpunkt der Einräumung des Aufwandersatzes wirtschaftlich in der Lage sein, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

**Geschäftsordnung
des Reit- und Fahrvereins Beiserhaus/Rengshausen e.V.**

7. Ehrenordnung

7.1. Allgemeine Anlässe

Hochzeit:	Karte und Geschenk (bis zu 25 €)
Silberhochzeit:	Karte und Geschenk (bis zu 25 €)
Goldene Hochzeit:	Karte und Geschenk (Einzelfallentscheidung des Vorstandes)
Todesfälle:	Einzelfallentscheidung des Vorstandes

7.2. Geburtstage

Vereinsmitglieder:	Ab 60. Geburtstag Glückwunschkarte im Rhythmus von 10 Jahren und 75. Geburtstag, ab 70. Geburtstag Präsent in Höhe von max. 30 €.
--------------------	---

7.3 Ehrungen langjähriger Mitglieder

Ab dem 20. Jahr im Abstand von 10 Jahren.